

Bürger Energie Berlin

BürgerEnergie Berlin eG
Geschäftsbericht 2023

i Inhalt

Bericht über das Geschäftsjahr 2023	Seite	3
Bilanz der BürgerEnergie Berlin eG	Seite	10
Gewinn- und Verlustrechnung der BürgerEnergie Berlin eG	Seite	11
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	12
Ergebnisverwendung	Seite	13
Rechtliche Verhältnisse	Seite	14
Satzung der BürgerEnergie Berlin	Seite	15

i Bericht über das Geschäftsjahr 2023

Das Geschäftsjahr 2023 war von Entwicklungen geprägt, welche die BürgerEnergie herausforderte. Der Regierungswechsel im Land Berlin führte zu einer Neubewertung der Aussichten auf eine Netzbeteiligung. Die Solarpflicht für Neubauten und Bestandsbauten in Falle einer Sanierung bieten uns Chancen, unsere Kompetenzen in Beratung und Baubegleitung in den nächsten Jahren auszubauen. Dieser Geschäftsbericht verschafft Überblick über die Aktivitäten der Genossenschaft in 2023.

Netzbeteiligung

Für eine engagierte Klima- und Energiepolitik in Berlin war die erste Jahreshälfte besonders prägend. Am 12. Februar 2023 wurde die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin wiederholt. In den anschließenden Sondierungen bildete sich eine Koalition aus CDU und SPD heraus. Noch während der Verhandlungen beider Parteien über einen Koalitionsvertrag fand Ende März die Abstimmung über den Volksentscheid "Berlin 2030" statt. Dieser sah vor, Klimaneutralität in Berlin bereits zum Jahr 2030 gesetzlich zu verankern. Der Volksentscheid war jedoch nicht erfolgreich. Kurz darauf veröffentlichten CDU und SPD ihren neuen Koalitionsvertrag. In diesem wird durch die Koalition kein Wille für eine Beteiligung von Bürger*innen am Berliner Stromnetz zum Ausdruck gebracht. Ende April wurde der neue Senat unter Führung des Regierenden Bürgermeisters Kai Wegner (CDU) vereidigt. Für die politischen Ambitionen der BürgerEnergie Berlin rund um eine Netzbeteiligung war es deshalb kein guter Start in das Jahr 2023.

Parallel dazu lief der im Mai 2022 vom Konzern Vattenfall gestartete Prozess, das Tochterunternehmen Vattenfall Wärme AG zu verkaufen. Das Land Berlin hatte dazu noch in 2022 Interesse signalisiert. Am 19.12.23 gaben der Konzern sowie der Berliner Senat bekannt, dass der Kauf der Gesellschaft durch das Land Berlin erfolgen soll. Das Berliner Abgeordnetenhaus hat dem Kauf Ende März 2024 zugestimmt. Das Unternehmen betreibt zehn große Heiz- und Heizkraftwerke in Berlin sowie 105 Blockheizkraftwerke und betreibt mit ca. 2.000 km das größte Fernwärmenetz Westeuropas. Die Kraftwerke werden vornehmlich fossil betrieben. Gemeinsam mit der bereits in 2021 erworbenen Stromnetz Berlin GmbH eröffnet dies dem Land Berlin die Möglichkeit, die Umgestaltung der Berliner Energieversorgung ganzheitlicher zu orchestrieren, indem die Netzbetriebe Strom & Fernwärme gemeinsam für die Umstellung auf regenerative Energien geplant werden. Die BürgerEnergie Berlin wird den Schwerpunkt ihrer politischen Aktivitäten auf eine Beteiligung von Bürger*innen auf diese strategische Ausrichtung beider Energieinfrastrukturen fokussieren.

Mitgliederentwicklung

Auf der Grundlage der neuen politischen Rahmenbedingungen für eine Netzbeteiligung der BürgerEnergie Berlin kam es auf der Generalversammlung am 13.06.23 zur Aussprache zwischen den Mitgliedern, Aufsichtsrat und Vorstand. Darin wurde deutlich, dass die Genossenschaft trotz der fehlenden Bezüge im Koalitionsvertrag weiterhin an den Ambitionen einer

Beteiligung an den Energienetzen arbeiten will, gleichzeitig aber feststellen muss, dass unter dem neuen Berliner Senat in der restlichen Legislatur keine Beteiligung zu erwarten ist. Aufsichtsrat und Vorstand haben deshalb in gemeinsamer Sitzung am 26. Juni 2023 das Sonderkündigungsrecht für die Mitglieder der Genossenschaft gemäß §9 (2) der Satzung der BürgerEnergie Berlin beschlossen. Dieses wurde allen Mitgliedern ab dem 11. Juli kommuniziert. Zusätzlich wurden alle Treugeberinnen und Treugeber der BürgerEnergie Berlin über den aktuellen Sachstand informiert und gebeten, die beim GLS Treuhand e.V. hinterlegten Treugelder in Genossenschaftsanteile der BürgerEnergie Berlin umzuwandeln.

Vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben 159 Mitglieder, welche damit zum 31.12.2024 aus der Genossenschaft austreten. Gleichzeitig haben 451 Personen die Gelegenheit genutzt, ihre Treugelder in Genossenschaftsanteile umzuwandeln. Bereinigt ist damit die Anzahl der Mitglieder um 292 gewachsen. Die Mitgliederentwicklung für 2023 auf Seite 9 stellt die eingegangenen Sonderkündigungen nicht mit dar, da diese zum 31.12.2024 wirksam werden.

BürgerKraftwerke

Die BürgerEnergie Berlin strebt den Aufbau eines auf erneuerbare Energien ausgerichteten, bürgereigenen Energiesystems an. Diese Aktivitäten werden im Bereich BürgerKraftwerke gebündelt und ermöglichen im besten Fall eine Direktversorgung von Mitgliedern und weiteren Personen durch dezentral produzierte, regenerative Energie.

Im Jahr 2023 konnte die Genossenschaft mit dem Beamten-Wohnungs-Verein zu Berlin eG (BWV) eine neue Partnerin für Mieterstromprojekte gewinnen. Für die Abwicklung im Mieterstrommodell startete die Zusammenarbeit mit der BWV in Berlin-Pankow. Der Aufbau der Solarmodule wurde bereits im Januar 2024 vollzogen. Die Fertigstellung ist zur Jahresmitte vorgesehen.

Die Umsetzung von Mieterstromprojekten löst für die BürgerEnergie Berlin weiterhin viele Ansprüche ein, bleibt aber trotz verschiedener gesetzlicher Reformen wirtschaftlich ein ertragschwaches Tätigkeitsfeld. Aus diesem Grund wurden folgende Aktivitäten forciert:

Einerseits wurde bereit im auslaufenden Jahr 2022 damit begonnen, ein Netzwerk an Akteuren aufzubauen, mit dessen Hilfe Mieterstrom in Berlin stärker umgesetzt werden soll und gleichzeitig für die BürgerEnergie Berlin bessere Rahmenumstände bei der Bewirtschaftung der eigenen Anlagen entstehen. Im Ergebnis wurde am 09.11.2023 eine Dachgenossenschaft gegründet mit 15 Wohnungsgenossenschaften aus Berlin und Potsdam. Die StadtWatt eG soll Know-how für den Aufbau regenerativer Energiesysteme bündeln und eine Abrechnungsstruktur für die Bewirtschaftung der Anlagen bereithalten. Aktuell ist die Anzahl der Mitglieder der StadtWatt bereits um weitere sechs Wohnungsgenossenschaften angewachsen.

Andererseits hat die BürgerEnergie Berlin Mitte 2023 damit begonnen, eigenes Know-how für die Planung von PV-Anlagen als Dienstleistung anzubieten. Vor allem Wohnungseigentümergeinschaften werden durch das Angebot adressiert. Diese Tätigkeit soll in 2024 weiter ausgebaut werden.

Folgende Photovoltaik-Anlagen der BürgerEnergie Berlin sind in Betrieb oder vertraglich beschlossen:

August 2019 (Mieterstrom)



**Fuldastr. 26–30
Ossastr. 30–33
12045 Berlin-Neukölln**

**Anzahl der Haushalte: 118
Größe der PV-Anlage: 99,8 kWp**

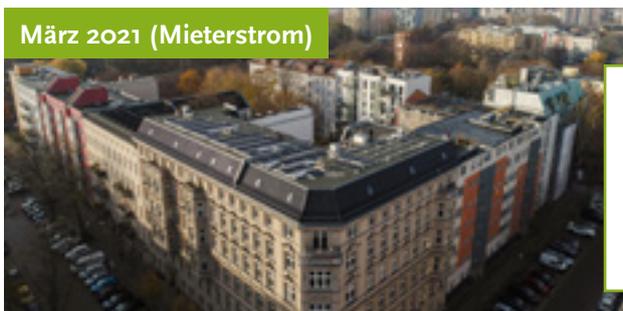
Dezember 2019 (Mieterstrom)



**Stresemannstr. 31 A
10963 Berlin-Kreuzberg**

**Anzahl der Haushalte: 12
Größe der PV-Anlage: 9,9 kWp**

März 2021 (Mieterstrom)



**Spenerstr. 14–14A
Melanchthonstr. 19
10557 Berlin-Mitte**

**Anzahl der Haushalte: 36
Größe der PV-Anlage: 35,51 kWp**

April 2021 (Mieterstrom)



**Mariendorfer Weg 21
12051 Berlin-Neukölln**

**Anzahl der Haushalte: 160
Größe der PV-Anlage: 44,2 kWp**

Mai 2023 (Mieterstrom)



Ulrikenstr. 2-8
13581 Berlin-Spandau

Anzahl der Haushalte: 48
Größe der PV-Anlage: 63 kWp

Im Aufbau

Ötztaler Str. 5,
13187 Berlin-Pankow
Anzahl der Haushalte: 80
Größe der PV-Anlage: 70,52 kWp

Im Aufbau



Otto-Suhr-Allee 110-112,
10585 Berlin-Charlottenburg

Anzahl der Haushalte: 40
Größe der PV-Anlage: 29,96 kWp

April 2023 (Miet-Pacht)



Albestr. 31
12159 Berlin-Schöneberg

Bewohner*innen: ca. 100
Größe der PV-Anlage: 51 kWp

Der gemeinschaftliche Selbstbau von PV-Anlagen auf Eigenheimen hat in 2023 zahlreiche Anlagen umgesetzt. Mit dem Selbstbau wird ausschließlich Mitgliedern der BEB die Möglichkeit gegeben, PV-Anlagen auf dem eigenen Dach eigenständig zu errichten. Das Angebot richtet sich an Eigentümer*innen von Eigenheimen im Großraum Berlin. Die BürgerEnergie Berlin übernimmt dafür zentral die Vermittlung der Planungsdienstleistung, den Einkauf des Solarmaterials und der Koordination externer Gewerke. Das Herzstück des gemeinschaftlichen Selbstbaus ist die wechselseitige Unterstützung der Mitglieder beim Aufbau der Anlage.

In 2023 wurden 10 Selbstbauprojekte der BürgerEnergie Berlin umgesetzt mit in Summe ca. 103 kWp.

Ferner wendeten sich Bürger*innen mit Anfragen zur Beschaffung und Installation von BalkonKraftwerken (Steckersolar) an unsere Genossenschaft. Dazu gaben wir zahlreiche individuelle Beratungen.

Ökostrom

Der Vertrieb von Ökostrom ermöglicht sowohl Mitgliedern der Genossenschaft als auch Nicht-Mitgliedern den Bezug von regenerativem Strom. Dieses Angebot erfolgt in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau eG.

Darüber hinaus ist die Kooperation für die BürgerEnergie Berlin eine Finanzierungsquelle für die laufenden Kosten der Genossenschaft.

Öffentlichkeitsarbeit

Die BürgerEnergie Berlin hat in 2023 auf verschiedenen Wegen Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Ein großer Schwerpunkt dabei waren eigene Veranstaltungsformate. Im Vorfeld der Wahlwiederholung wurde unter dem Titel "Energienetze - Teilhabe und Mitbestimmung" die landespolitischen Themen der BEB diskutiert. Das Format wurde erstmals hybrid durchgeführt und öffnete über den digitalen Zugriff einer größeren Zuschauergruppe die Möglichkeit der Teilnahme.

Veranstaltungshöhepunkt im Jahr 2023 war die „Lange Nacht des Klimas“ am 02. September in der Kulturfabrik Moabit. Mehr als 1.000 Besucher*innen griffen das breite Programm mit mehr als 40 Einzelbeiträgen auf. Inhaltlich fokussierte das Festival gesellschaftliche Veränderungen durch die Klimakrise. Persönlichkeiten wie Luisa Neubauer, Stefan Rahmstorf, Aletta Bonn oder Gerhard Reese bereicherten das Programm aus wissenschaftlichen Vorträgen, Kinofilmen, Lesungen sowie Workshops und Aktionen zum Mitmachen.



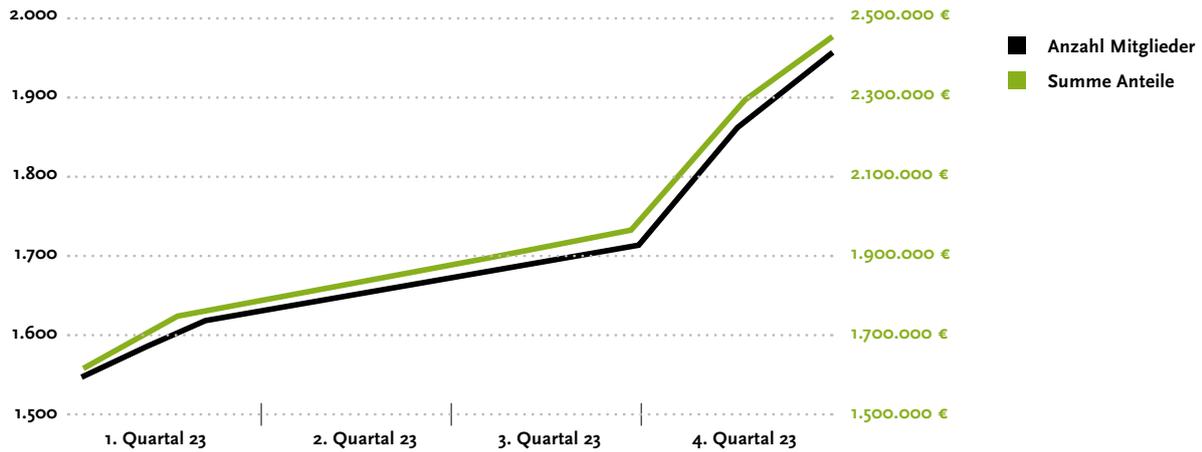
Neben den eigenen Veranstaltungsformaten war die BürgerEnergie Berlin mit Referent*innen auch bei Fremdveranstaltungen zu Gast oder hat sich mit Infoständen beteiligt.

Das waren beispielsweise:

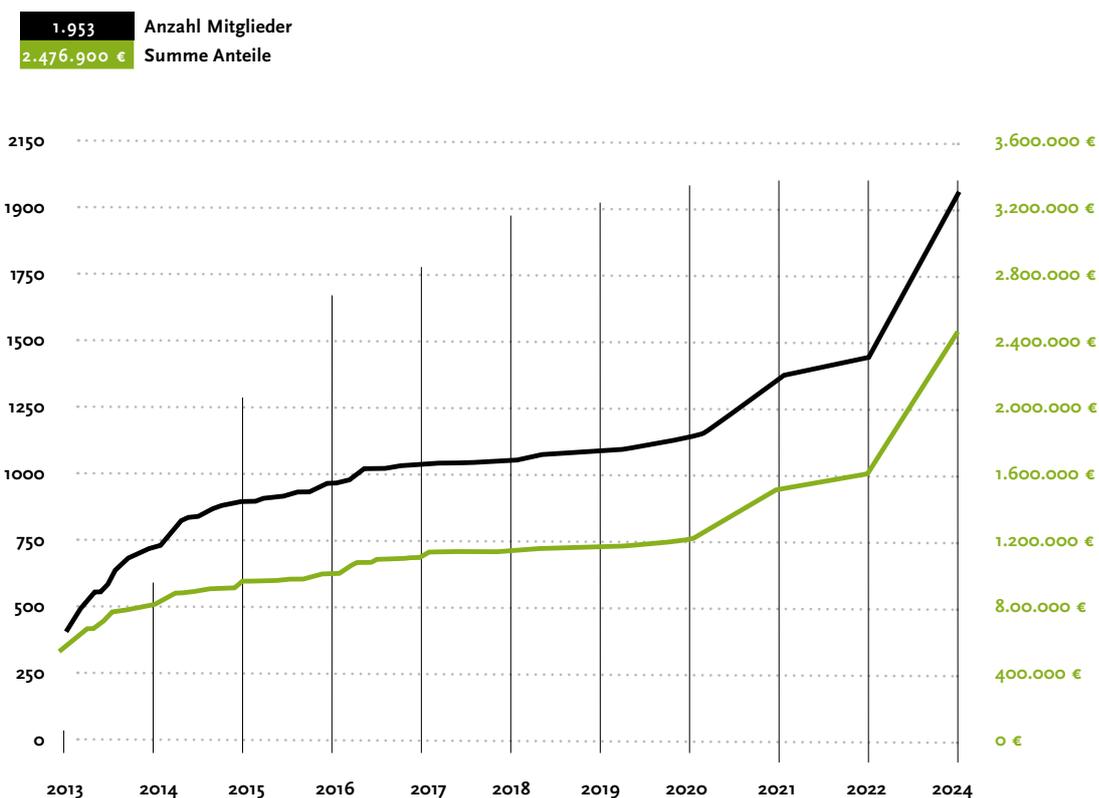
- Berliner Energietage
- Berliner Energietag
- Umweltfestival

Die Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin waren auch in dem von Einschränkungen geprägten Jahr 2023 nicht ohne das breite Engagement des ehrenamtlichen Teams möglich. Wir danken allen, die sich aktiv einbringen und somit unsere Genossenschaft mit Leben füllen.

Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2023



Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG seit 2012



Bilanz	Zum 31.12.2022 in Euro	Zum 31.12.2023 in Euro
AKTIVA	1.842.349,37	2.656.792,96
A Anlagevermögen	363.590,98	552.507,02
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	232.340,98	346.257,02
Finanzanlagen	131.250,00	206.250,00
... davon Beteiligung an Personengesellschaften	131.250,00	131.250,00
... davon sonstige Ausleihungen	0,00	75.000,00
B Umlaufvermögen	1.478.758,39	2.104.285,94
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.477,00	26.596,20
... davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	357,00	0,00
... davon sonstige Vermögensgegenstände	4.120,00	26.596,20
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.474.281,39	2.077.689,74
... davon Kasse	102,97	115,84
... davon Guthaben bei Kreditinstituten	1.474.178,42	2.077.573,90
PASSIVA	1.842.349,37	2.656.792,96
A Eigenkapital	1.744.735,38	2.559.124,03
Geschäftsguthaben Mitglieder	1.673.800,00	2.476.900,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00
Ergebnisrücklagen	16.164,28	18.421,88
... davon gesetzliche Rücklage	8.082,14	9.210,94
... davon weitere Ergebnisrücklagen	8.082,14	9.210,94
Gewinnvortrag	0,00	0,00
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	54.771,10	63.802,15
B Rückstellungen	57,02	3.800,00
Steuerrückstellungen	57,02	0,00
Sonstige Rückstellungen	0,00	3.800,00
C Verbindlichkeiten	97.556,97	93.868,93
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.739,66
Sonstige Verbindlichkeiten	97.556,97	91.129,27
D Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 2023

	2022 in Euro	2023 in Euro
Umsatzerlöse	95.574,01	216.876,82
... davon Dienstleistungen/ Sponsoring	2.810,00	19.528,75
... davon Förderbeiträge etc.	19.595,00	9.191,61
... davon Vermietung/ Verpachtung	16.556,04	20.000,18
... davon Kooperation Ökostrom	12.262,50	14.480,00
... davon Selbstbau	44.350,47	153.676,28
➔ Gesamtleistung	95.574,01	216.876,82
Sonstige betriebliche Erträge	1.075,34	34.129,09
Wareneingang	-36.408,65	-147.405,65
Personalaufwand	-50.050,32	-101.412,43
... davon Löhne und Gehälter	-40.050,00	-81.566,43
... davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-10.000,32	-19.846,00
Abschreibungen	-12.862,86	-13.613,55
sonstige betriebliche Aufwendungen	-28.714,21	-50.231,22
... davon Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-679,94	-2.459,99
... davon Reparaturen und Instandhaltungen	-699,48	-1.386,59
... davon Werbe- und Reisekosten	-2.885,22	-12.521,36
... davon verschiedene betriebliche Kosten	-24.449,57	-20.613,29
Aufwendungen für Rückstellungen	0,00	0,00
➔ Betriebsergebnis	-31.386,69	-61.656,94
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.525,11	619,74
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.458,75	-1.440,00
➔ Zinsergebnis	4.066,36	-820,26
Erträge aus Beteiligungen	17.433,87	85.421,04
➔ Finanzergebnis	17.433,87	85.421,04
➔ Geschäftsergebnis	-9.886,46	22.943,84
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
➔ Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	-11.655,19
sonstige Steuern	0,00	0,00
➔ Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-9.886,46	11.288,65
Einstellungen in Rücklagen	0,00	2.257,60
... davon die gesetzliche Rücklage	0,00	1.128,80
... davon die satzungsmäßige Rücklage	0,00	1.128,80
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	64.657,56	54.771,10
➔ Bilanzgewinn / -verlust	54.771,10	63.802,15

i Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

- ➔ Die BürgerEnergie Berlin eG wurde am 20.12.2011 gegründet. Die BürgerEnergie Berlin eG ist eine Genossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB (Kleinstgenossenschaft). Die Genossenschaft wurde am 15.03.2013 unter der Nummer GnR 734 B im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) eingetragen.
- ➔ Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach § 266 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 337 HGB.
- ➔ Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft von den ihr eingeräumten Erleichterungen gemäß § 288 HGB Gebrauch. Auf die Aufstellung eines Lageberichts wird gemäß § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu beachten.
- ➔ Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind Auszüge des Jahresabschlusses 2022.

Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- ➔ Flüssige Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert.
- ➔ Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von 800,00 Euro werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.
- ➔ Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger, aufgelaufener Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Den Abschreibungen liegen die steuerlich mindestens anzusetzenden Nutzungsdauern zugrunde.
- ➔ In den Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.
- ➔ Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.
- ➔ Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und beinhalten Restlaufzeiten bis zu maximal einem Jahr.
- ➔ In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen enthalten.

i Ergebnisverwendung

- ➔** Der Vorstand der BürgerEnergie Berlin eG schlägt der Generalversammlung vor, den Jahresüberschuss von 11.288,65€ mit einer Vorwegeinstellung in die satzungsmäßige und rechtliche Rücklage von je 1.128,80€ wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung: 9.031,05€.

i Rechtliche Verhältnisse

Firma

BürgerEnergie Berlin eG

Genossenschaftsregister-Eintragung

Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) GnR 734 B

Gründung

20. Dezember 2011

Satzung

gültig i. d. Fassung vom 20. Dezember 2011

Sitz

Berlin

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken.

Geschäftsguthaben der Mitglieder

➔ 2.476.900,00 Euro

Vorstand/Vertretung

➔ Stefanie Ossenkopp

➔ Christoph Rinke

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Genossenschaft gemeinschaftlich.

Mitglieder des Aufsichtsrats

➔ Prof. Hartmut Gaßner

➔ Dr. Arwen Colell

➔ Dr. Michael Sladek bis 13.06.23, Georg Kössler ab 13.06.23

➔ Michael Schäfer bis 13.06.23, Julia Epp ab 13.06.23

➔ Katharina Umpfenbach

➔ Werner Landwehr

Zuständiger Prüfverband

➔ Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.
Schönhauser Allee 10–11, 10119 Berlin

Satzung der BürgerEnergie Berlin eG

§1 Name, Sitz, Gegenstand: (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Berlin eG. (2) Der Sitz ist Berlin. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie der Aufbau eines auf erneuerbare Energieträgerausgerichteten, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. (3) Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken. (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform erwerben. (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen: (1) Der Geschäftsanteil beträgt €100,00. (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden. (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds soll mindestens fünf Geschäftsanteile umfassen. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§3 Rücklagen: (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des positiven Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der Ergebnisrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die weiteren Ergebnisrücklagen sollen für die in §1 Absatz 2 genannten Aktivitäten aufgebracht werden, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§4 Gewinnverwendung: (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung: (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungs-guthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§6 Generalversammlung: (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs.2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beschluss fassen über a) die Änderungen der Satzung; b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft. (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens zwei und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist. (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§7 Vorstand: (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und aberufen. (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträ-

gen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Dienstverträge abstecken. (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren. (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für a) Geschäftsordnungsbeschlüsse, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik, c) den Wirtschafts- und Stellenplan, d) den Abschluss von außer- und/oder überplanmäßigen Geschäften, deren Wert €20.000,00 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von €10.000,00 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung; e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen, f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, g) die Erteilung von Prokura und h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht. (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§8 Aufsichtsrat: (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung: (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, der Kauf des Berliner Stromnetzes oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung in Textform benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Erhalt der Benachrichtigung zu laufen. (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Email-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungs-guthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf andere Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt. (7) Der Absatz 6 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.

§10 Bekanntmachungen: Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“.

Berlin, den 20.12.2011